

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026

Eröffnung	22.12.2025
Eingabefrist	12.04.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch), Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement
Abkürzung	BJD / AfU
Zuständige Stelle	Abteilung Stoffe
Adresse	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Vorname	Ramon
Name	Schneider
Telefonnummer (Rückfragen)	032 627 28 19
Eingereicht am	24.03.2026

Rückmeldung zum: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung / Bemerkung	<p>Den Anpassungen für die Bereiche Dünger und Industrie stimmen wir mit Anpassungen zu. Dem Einsatz von PSM zur Tilgung von Quarantäneorganismen in sensiblen Lebensräumen beurteilen wir als sehr heikel. Der Einsatz darf nur erfolgen, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Zudem sind die Risiken der Bekämpfung gegenüber den ohne Bekämpfung zu erwartenden Schäden auf gesamtschweizerischer Ebene abzuwägen. Dies ist mit geeigneten Mitteln sicherzustellen.</p>

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Art. 4 Bst. c und d
Artikel Detail / andere Informationen	Für folgende Anwendungen ist eine Bewilligung der nachstehenden Behörden nötig:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	In der bestehenden Formulierung sind die Grundstoffe zu ergänzen: [...] Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Grundstoffen und Düngern [...]
Begründung / Bemerkung	Wir weisen darauf hin, dass das Verwendungsverbot gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV explizit nicht nur Pflanzenschutzmittel umfasst, sondern auch Grundstoffe gemäss der kürzlich revidierten Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Im neuen Art. 4 ist durchgehend nur von Pflanzenschutzmitteln die Rede. Für die weniger schädlichen Grundstoffe wären diese Anwendungsbewilligungen somit nicht möglich. Dies scheint nicht im Sinne des Verordnungsgebers zu sein.

Titel / Frage	Art. 5 Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Eine Anwendungsbewilligung nach Artikel 4 Buchstabe a, c oder d wird erteilt, wenn bei der geplanten Anwendung keine Gefährdung der Umwelt zu befürchten ist. Sie wird zeitlich befristet und geografisch begrenzt.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	IV
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Dezember 2026 in Kraft.</p> <p>2 Die nachstehenden Änderungen treten wie folgt in Kraft:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c sowie Ziffer 1.1 Absatz 4 und 4bis: am 1. Juni 2027;</p> <p style="padding-left: 40px;">b. Anhang 2.6.: am 1. August 2027.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Neutrale Haltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 1.1
Artikel Detail / andere Informationen	Persistente organische Schadstoffe
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 1 Abs. 3 Bst. d
Artikel Detail / andere Informationen	3 Für folgende Stoffe gilt Anhang 1.16: a.Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und ihre Vorläuferverbindungen; d.Längerkettige Perfluorcarbonsäuren (C9–C14-PFCA und C15–C21-PFCA) und ihre Vorläuferverbindungen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 2 Abs. 1bis Bst. c und 2 Bst. c, Abs. 1bis
Artikel Detail / andere Informationen	1bis Die Verbote nach Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b gelten nicht für Stoffe und Zubereitungen, wenn: c.ihr Massengehalt an mittelkettigen Chlorparaffinen nach Ziffer 3 Buchstabe a neunzehnter Spiegelstrich nicht mehr als 0,1 Prozent beträgt.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 2 Abs. 1bis Bst. c und 2 Bst. c, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 Das Verbot nach Ziffer 1 Absatz 2 gilt nicht für Gegenstände und ihre Bestandteile, wenn:</p> <p style="padding-left: 40px;">c.ihr Massengehalt an mittelkettigen Chlorparaffinen nach Ziffer 3 Buchstabe a neunzehnter Spiegelstrich nicht mehr als 0,1 Prozent beträgt.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

<p>Titel / Frage</p>	<p>Ziff. 3 Bst. a dritter, achtzehnter und neunzehnter Spiegelstrich sowie Bst. b vierter Spiegelstrich</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>a.Halogenierte Aliphaten –Perfluoroctansulfonsäure (PFOS) und ihre Vorläuferverbindungen; –Längerkettige Perfluorcarbonsäuren (C9–C14-PFCA und C15–C21-PFCA) und ihre Vorläuferverbindungen; –Mittelkettige Chlorparaffine (C14–C17-Chloralkane mit drei oder mehr Chloratomen). b.Halogenierte Monoaromaten –Chlorpyrifos (CAS-Nr. 2921-88-2).</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

Titel / Frage	Ziff. 4 Abs. 6
Artikel Detail / andere Informationen	<p>6 Die Verbote nach Ziffer 1 Absätze 1 und 2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Inverkehrbringen und die Verwendung folgender mittelkettige Chlorparaffine enthaltender Zubereitungen bis zum 30. November 2031 sowie das Inverkehrbringen der mit Hilfe dieser Zubereitungen hergestellten Gegenstände für die nachfolgend aufgeführten Anwendungsbereiche, wenn die Gegenstände vor dem 1. Dezember 2031 erstmals in Verkehr gebracht werden: <ul style="list-style-type: none"> 1. Klebstoffe und Dichtstoffe zur Herstellung von Gegenständen für die Luft- und Raumfahrt sowie die Verteidigungsindustrie, 2. Klebebänder für nichttragende Verklebungen zur Herstellung von Gegenständen für die Luft- und Raumfahrt sowie die Verteidigungsindustrie, 3. Farben und andere Beschichtungen zur Herstellung von Gegenständen für Munition und Munitionsmarkierungen; b. das Inverkehrbringen und die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine als Hochdruckadditive enthaltender Metallverarbeitungsmittel bis zum 31. Dezember 2036, wenn die Mittel vollständig aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden; c. das Inverkehrbringen und die Verwendung folgender mittelkettige Chlorparaffine enthaltender Zubereitungen bis zum 30. November 2041 sowie das Inverkehrbringen der mit Hilfe dieser Zubereitungen hergestellten Gegenstände für die nachfolgend aufgeführten Anwendungsbereiche, wenn die Gegenstände vor dem 1. Dezember 2041 erstmals in Verkehr gebracht werden: <ul style="list-style-type: none"> 1. Pyrotechnika zur Herstellung von Munition, die Spezialeffekte wie Schall, Rauch und Licht erzielt, 2. Farben und intumeszierende Beschichtungen zur Herstellung von Gegenständen für die Raumfahrt und Verteidigungsindustrie sowie zur Herstellung von Verpackungen für diese Gegenstände zum Schutz vor extremen Temperaturen; d. das Inverkehrbringen und die Verwendung mittelkettige Chlorparaffine enthaltender Farben oder anderer Beschichtungen für die Reparatur von Gegenständen für die Raumfahrt und die Verteidigungsindustrie bis zum 30. November 2041; e. das Inverkehrbringen von mittelkettige Chlorparaffine enthaltenden Ersatzteilen für die Reparatur von mit Farben oder anderen Beschichtungen versehenen Gegenständen, wenn mittelkettige Chlorparaffine in Farben oder anderen Beschichtungen bei der Herstellung dieser Gegenstände mit Anwendungen in der Raumfahrt und Verteidigungsindustrie verwendet worden sind, bis zum 30. November 2041; f. das Inverkehrbringen von mittelkettige Chlorparaffine enthaltenden Ersatzteilen für die Reparatur folgender Kunststoffe

	<p>enthaltender Gegenstände, wenn mittelkettige Chlorparaffine in Kunststoffen bei der Herstellung dieser Gegenstände verwendet worden sind, bis zum 30. November 2041:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstände mit Anwendungen in der Luft- und Raumfahrt sowie der Verteidigungsindustrie, 2. Motorfahrzeuge, 3. Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, den Bau und den Landschaftsbau, 4. Medizinprodukte, die auch Elektro- und Elektronikgeräte sind, 5. Analyse-, Mess-, Kontroll-, Überwachungs-, Prüf-, Produktions- und Inspektionsgeräte; <p>g. das Inverkehrbringen und die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine sowie diese enthaltende Zubereitungen für die Herstellung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zubereitungen, die nach den Buchstaben a–d in Verkehr gebracht werden dürfen, 2. Ersatzteilen, die nach den Buchstaben e und f in Verkehr gebracht werden dürfen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 1.7
Artikel Detail / andere Informationen	Quecksilber
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. c
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 Verboten ist das Inverkehrbringen von:</p> <p>c.folgenden Produktarten, die Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schalter, Relais, Schmelzdruckwandler, Schmelzdrucktransmitter oder Schmelzdrucksensoren, 2. Quecksilbervakuumpumpen, einschliesslich solcher, deren Gebrauch die Verwendung von Quecksilber erfordert, 3. Wuchtgewichte für Reifen und Räder, 4. Filme und fotografische Papiere, 5. Treibstoffe für Satelliten und Raumfahrzeuge;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 1.2 Abs. 4 Einleitungssatz, Bst. b und d sowie Abs. 4bis, 4ter und 6 Bst. b, Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	<p>4 Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 1 gilt nicht für Schalter, Relais, Schmelzdruckwandler, Schmelzdrucktransmitter oder Schmelzdrucksensoren, die:</p> <p style="padding-left: 40px;">b.als Bau- oder Ersatzteile für Geräte bestimmt sind, für die Anhang 2.18 Ziffer 3 festlegt, dass sie quecksilberhaltige Schalter, Relais, Schmelzdruckwandler, Schmelzdrucktransmitter oder Schmelzdrucksensoren enthalten dürfen;</p> <p style="padding-left: 40px;">d.aufgehoben</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

<p>Titel / Frage</p>	<p>Ziff. 1.2 Abs. 4 Einleitungssatz, Bst. b und d sowie Abs. 4bis, 4ter und 6 Bst. b, Abs. 4bis</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>4bis Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 1 gilt nicht für:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Schalter und Relais, die als Ersatzteile für die unter Artikel 2 Absatz 4 Buchstaben b bis k der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführten Gegenstände, Geräte, Grosswerkzeuge, Grossanlagen, Verkehrsmittel, Maschinen, Photovoltaikmodule und Pfeifenorgeln bestimmt sind;</p> <p style="padding-left: 40px;">b. Schmelzdruckwandler, Schmelzdrucktransmitter oder Schmelzdrucksensoren, die als Bau- oder Ersatzteile für die unter Artikel 2 Absatz 4 Buchstaben d und e der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführten Grosswerkzeuge und Grossanlagen bestimmt sind.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

<p>Titel / Frage</p>	<p>Ziff. 1.2 Abs. 4 Einleitungssatz, Bst. b und d sowie Abs. 4bis, 4ter und 6 Bst. b, Abs. 4ter</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>4ter Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 2 gilt nicht für Analyse- und Forschungszwecke.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

Titel / Frage	Ziff. 1.2 Abs. 4 Einleitungssatz, Bst. b und d sowie Abs. 4bis, 4ter und 6 Bst. b, Abs. 6
Artikel Detail / andere Informationen	6 Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe e gilt nicht für: b.quecksilberhaltige Ausrüstungsgegenstände für den Einsatz im Weltraum;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Quecksilber ist auch im Weltraum toxisch. Die Möglichkeit, dass die Ausrüstungsgegenstände wieder auf die Erde zurückkommen ist vorhanden. Es gilt Alternativen zu verwenden.

Titel / Frage	Ziff. 2.1
Artikel Detail / andere Informationen	Verboten ist die Ausfuhr von Messinstrumenten, Schaltern, Relais und Lampen, sofern sie nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 3.1 Buchstabe a Ziffer 3
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Verboten ist die Verwendung von:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6),</p> <p>Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Zubereitungen für die Herstellung von:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Lampen, sofern sie nach Anhang 2.18 Ziffer 3 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen;</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 1.16
Artikel Detail / andere Informationen	Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen Aus der Ziffer 6 wird die Ziffer 7
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Per- und Polyfluorierte Alkylverbindungen sind ein zunehmendes Problem in der Nahrungskette und in der Umwelt. Entsprechend begrüßen wir die verschärften Bestimmungen zum Inverkehrbringen dieser Stoffe.

Titel / Frage	Ziff. 1 Titel
Artikel Detail / andere Informationen	1 Perfluorooctansulfonsäure und ihre Vorläuferverbindungen
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 1.1
Artikel Detail / andere Informationen	Als Vorläuferverbindungen von Perfluorooctansulfonsäure in Form ihrer linearen oder verzweigten Isomere und ihrer Salze (PFOS) gelten Stoffe mit der Summenformel C ₈ F ₁₇ SO ₂ X, die zu PFOS abgebaut werden, wobei X bedeutet: Halogenide, Amide und andere Derivate einschliesslich Polymere.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 1.2, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Verboten sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. PFOS und ihrer Vorläuferverbindungen; b. Stoffen und Zubereitungen, wenn sie folgende Werte überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> 1. einen Massengehalt an PFOS von 0,0000025 Prozent (25 ppb), oder 2. einen Massengehalt an der Summe von PFOS-Vorläuferverbindungen von 0,0001 Prozent (1000 ppb).
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 1.2, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Verboten ist das Inverkehrbringen von Gegenständen und deren Bestandteilen, wenn sie folgende Werte überschreiten: a.einen Massengehalt an PFOS von 0,0000025 Prozent (25 ppb); oder b.einen Massengehalt an der Summe von PFOS-Vorläuferverbindungen von 0,0001 Prozent (1000 ppb).
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 3.1 Abs. 5 und 6, Abs. 5
Artikel Detail / andere Informationen	5 Als Vorläuferverbindungen von Perfluorpentadecan-, Perfluorhexadecan-, Perfluorheptadecan-, Perfluoroctadecan-, Perfluornonadecan-, Perfluoreicosan- und Perfluorheneicosansäure in Form ihrer linearen und verzweigten Isomere und Salze (C15–C21-PFCA) gelten Stoffe, einschliesslich Polymere mit einer linearen oder verzweigten Perfluoralkyl-Gruppe mit der Formel C_nF_{2n+1} mit $n = 14 - 20$ in direkter Verbindung mit einem weiteren Kohlenstoffatom als Strukturelement, die zu C15–C21-PFCA abgebaut werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 3.1 Abs. 5 und 6, Abs. 6
Artikel Detail / andere Informationen	<p>6 Absatz 5 gilt nicht für:</p> <p>a. Stoffe mit der Summenformel $C_nF_{2n+1}X$ mit $n = 15 - 21$, wobei X bedeutet: F, Cl oder Br;</p> <p>b. Perfluorcarbonsäuren, einschliesslich ihrer Derivate wie Salze, Ester, Halide oder Anhydride, mit 21 und mehr perfluorierten Kohlenstoffatomen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 3.2 Abs. 1 Bst. a, Bst. b Ziff. 1 und 3 sowie Abs. 2 Bst. a und c, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Verboten sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von:</p> <p style="padding-left: 40px;">a.PFOA, C9–C14-PFCA, C15–C21-PFCA und ihre jeweiligen Vorläuferverbindungen;</p> <p style="padding-left: 40px;">b.Stoffen und Zubereitungen, wenn sie folgende Werte überschreiten:</p> <p style="padding-left: 80px;">1.einen Massengehalt an PFOA oder der Summe von C9–C14-PFCA oder der Summe von C15–C21-PFCA von 0,0000025 Prozent (25 ppb),</p> <p style="padding-left: 80px;">3.einen Massengehalt an der Summe von C9–C14-PFCA-Vorläuferverbindungen oder der Summe von C15–C21-PFCA-Vorläuferverbindungen von 0,000026 Prozent (260 ppb).</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 3.2 Abs. 1 Bst. a, Bst. b Ziff. 1 und 3 sowie Abs. 2 Bst. a und c, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 Verboten ist das Inverkehrbringen von Gegenständen und deren Bestandteilen, wenn sie folgende Werte überschreiten:</p> <p style="padding-left: 40px;">a.einen Massengehalt an PFOA oder der Summe von C9–C14-PFCA oder der Summe von C15–C21-PFCA von 0,0000025 Prozent (25 ppb);</p> <p style="padding-left: 40px;">c.einen Massengehalt an der Summe von C9–C14-PFCA-Vorläuferverbindungen oder der Summe von C15–C21-PFCA-Vorläuferverbindungen von 0,000026 Prozent (260 ppb).</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 3.3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3, Bst. e, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 4, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Verbote nach Ziffer 3.2 Absatz 1 gelten nicht für:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. die Herstellung und die Verwendung eines fluorsubstituierten Stoffs mit einer Kohlenstoffkette mit höchstens sechs Atomen, wenn:</p> <p style="padding-left: 80px;">1. er PFOA, C9–C14-PFCA, C15–C21-PFCA oder ihre jeweiligen Vorläuferverbindungen als unvermeidliche Nebenprodukte enthält,</p> <p style="padding-left: 80px;">3. beim Umgang mit diesem Stoff die Emissionen von PFOA, C9–C14-PFCA, C15–C21-PFCA und ihre jeweiligen Vorläuferverbindungen nach dem Stand der Technik vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum reduziert werden;</p> <p style="padding-left: 40px;">e. die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Perfluoralkoxy-Gruppen enthaltenden Fluorpolymeren, deren Massengehalt an der Summe von C9–C14-PFCA oder der Summe von C15–C21-PFCA 0,00001 Prozent (100 ppb) nicht übersteigt.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 3.3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3, Bst. e, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 4, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 Die Verbote der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung nach Ziffer 3.2 Absatz 1 sowie diejenigen des Inverkehrbringens nach Ziffer 3.2 Absatz 2 gelten nicht für nicht invasive und nicht implantierbare Medizinprodukte und ihre Bestandteile sowie die für deren Herstellung erforderlichen Stoffe und Zubereitungen, wenn die Bestandteile dieser Medizinprodukte folgende Werte nicht überschreiten:</p> <p style="padding-left: 40px;">c.einen Massengehalt an der Summe von C15–C21-PFCA und der Summe von C15–C21-PFCA-Vorläuferverbindungen von 0,0002 Prozent (2000 ppb).</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

<p>Titel / Frage</p>	<p>Ziff. 3.3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3, Bst. e, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 4, Abs. 4</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>4 Das Verbot nach Ziffer 3.2 Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die Verwendung von PFOA, C9–C14-PFCA oder ihre jeweiligen Vorläuferverbindungen enthaltenden Schaumlöschmitteln, die in wiederbefüllbaren Behältnissen mobiler oder ortsfester Systeme enthalten sind, wenn nach bezweckter Umstellung auf nicht fluorhaltige Schaumlöschmittel:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. die Schaumlöschmittel die Stoffe aus früheren Befüllungen mit fluorhaltigen Schaumlöschmitteln als unvermeidliche Verunreinigungen enthalten, und</p> <p style="padding-left: 40px;">b. die Behältnisse und das mit den Schaumlöschmitteln in Kontakt stehende Zubehör nach dem Stand der Technik gereinigt worden sind.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung mit Anpassung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	<p>Ergänzen mit einem zusätzlichen Bst: "Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche und der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen kantonalen Behörden Empfehlungen zum Stand der Technik nach Bst. b."</p>
<p>Begründung / Bemerkung</p>	<p>Die Reinigung von Behältern, in denen PFAS-haltige Produkte aufbewahrt wurden, sowie die Entsorgung der Behälter selbst und der dabei entstehen Abwässer ist entscheidend dafür, dass bei der Umstellung möglichst wenig PFAS freigesetzt werden. Es ist deshalb erforderlich, dass der Bund den Stand der Technik festlegt.</p>

Titel / Frage	Ziff. 6, 6 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in bestimmten Verwendungen, 6.1 Besondere Verpackung und Kennzeichnung für teilhalogenierte ungesättigte Fluorkohlenwasserstoffe
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 6, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Stoffe, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt und teilhalogenierte ungesättigte Fluorkohlenwasserstoffe (HFO) sind, müssen in Mehrwegbehältern in Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmt sind für eine Verwendung:</p> <p style="padding-left: 40px;">a.gemäss Anhang 2.9 Ziffer 3.3; oder</p> <p style="padding-left: 40px;">b.in Anlagen oder Geräten, welche gemäss Anhang 2.10 Ziffern 2.1 und 2.2 sowie Anhang 2.19 Ziffern 2.1 und 2.2 in Verkehr gebracht oder zu privaten Zwecken eingeführt werden dürfen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 6, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 Die Herstellerin darf Behälter, die Stoffe enthalten oder enthalten werden, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt und HFO sind, nur in Verkehr bringen, wenn deren Kennzeichnung folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Aufschrift: «Enthält fluoridierte Treibhausgase»; b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der Stoffe, die in den Behältern enthalten sind oder enthalten sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird; c. die Menge der Stoffe, in kg und in Tonnen CO₂-Äquivalente, sowie das Treibhauspotenzial der Stoffe.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 6, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	<p>3 Die Herstellerin von Behältern, die in Absatz 2 genannte Stoffe in rezykliert oder aufgearbeiteter Form im Sinne von Artikel 3 Absätze 12 und 13 der Verordnung (EU) 2024/573 enthalten oder enthalten werden, muss auf den Behältern angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Qualität der Stoffe; b. Name und Adresse der Einrichtung, in welcher die Stoffe rezykliert, aufgearbeitet oder regeneriert worden sind.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

<p>Titel / Frage</p>	<p>6.2 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Schaumlöschmitteln, 6.2.1 Begriffe, Abs. 1</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>1 Als per- und polyfluorierte Alkylverbindung (PFAS) gilt jeder Stoff, der mindestens ein vollständig fluoriertes Methyl- (CF₃) oder Methylen- (CF₂) Kohlenstoffatom enthält, ohne daran gebundenes Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Iodatome.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Regulierung für Schaumlöschmittel inzwischen eine ähnliche Komplexität aufweist, wie diejenige für Kältemittel und kaum mehr zu überblicken ist. Um die Inverkehrbringer und die Verwender dieser Produkte in ihrer Selbstkontrolle zu unterstützen und um einen wirkungsvollen Vollzug zu ermöglichen, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass das BAFU zum Thema per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Schaumlöschmitteln analoge Hilfsmittel publiziert wie für Kältemittel</p>

Titel / Frage	6.2.1 Begriffe, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Als PFAS-haltig gilt ein Schaumlöschmittel, wenn es einen Gehalt an der Summe von PFAS von 1 mg pro Liter oder mehr enthält.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	6.2.1 Begriffe, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Als Schaumfeuerlöscher gelten tragbare und fahrbare Feuerlöscher sowie Feuerlöschsprays, wenn sie bei der Anwendung einen Schaum erzeugen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Als Schaumfeuerlöscher gelten tragbare und fahrbare Feuerlöscher (z.B. Tanklöschfahrzeuge) sowie Feuerlöschsprays, wenn sie bei der Anwendung einen Schaum erzeugen.
Begründung / Bemerkung	<p>Gemäss erläuterndem Bericht, Bereich Industrie S. 20 gilt das Verbot nach Ziff. 6.2.3 Bst. b auch für Tanklöschfahrzeuge. Daraus lässt sich herleiten, dass diese unter den Begriff "fahrbare Feuerlöscher" fallen.</p> <p>Es wäre wünschenswert, wenn dies im Gesetztestext präzisiert und explizit erwähnt wird.</p>

Titel / Frage	6.2.2 Verhältnis zu vorstehenden Vorschriften
Artikel Detail / andere Informationen	Für Schaumlöschmittel, die PFOS, PFHxS, PFOA, längerkettige PFCA oder ihre jeweiligen Vorläuferverbindungen enthalten, gelten die Ziffern 1.2, 2.2, 3.2, 3.3 Absatz 4 und Ziffer 7 Absätze 1 Buchstaben a–c, 2 sowie 4 Buchstabe d.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	6.2.3 Verbote
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Verboten ist:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. das Inverkehrbringen von Schaumfeuerlöschern, die PFAS-haltige Schaumlöschmittel enthalten, und PFAS-haltigen Schaumlöschmitteln, die zur Verwendung in Schaumfeuerlöschern bestimmt sind;</p> <p style="padding-left: 40px;">b. die Verwendung von PFAS-haltigen Schaumlöschmitteln in Schaumfeuerlöschern und in anderen Anwendungen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Wir begrüßen dieses Verbot. In unserem Kanton ist die Umstellung auf PFAS-freie Löschschäume bei den Regionalfeuerwehren bereits erfolgt.

Titel / Frage	6.2.4 Ausnahmen
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Das Verbot nach Ziffer 6.2.3 Buchstabe b gilt nicht für die Verwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.für Übungen, Testzwecke und Funktionstests, wenn die Schaumlöschmittel bei diesen Tätigkeiten vollständig aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden; b.von PFAS-haltigen Schaumlöschmitteln, die in wiederbefüllbaren Behältnissen mobiler oder ortsfester Systeme enthalten sind, wenn nach bezweckter Umstellung auf nicht fluorhaltige Schaumlöschmittel: <ul style="list-style-type: none"> 1.die Schaumlöschmittel die Stoffe aus früheren Befüllungen mit PFAS-haltigen Schaumlöschmitteln als unvermeidliche Verunreinigungen enthalten, und 2.die Behältnisse und das mit den Schaumlöschmitteln in Kontakt stehende Zubehör nach dem Stand der Technik gereinigt worden sind.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

<p>Titel / Frage</p>	<p>6.3 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Verpackungen und Lebensmittelkontaktmaterialien, 6.3.1 Begriffe, Abs. 1</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>1 Als per- und polyfluorierte Alkylverbindung (PFAS) gilt jeder Stoff, der mindestens ein vollständig fluoriertes Methyl- (CF₃) oder Methylen- (CF₂) Kohlenstoffatom enthält, ohne daran gebundenes Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Iodatome.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

Titel / Frage	6.3.1 Begriffe, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 Nicht als PFAS im Sinne der Ziffer 6.3 gilt ein Stoff, der nur die Strukturelemente CF₃-X oder X-CF₂-X' enthält; dabei ist:</p> <p>a. X: -OR oder -NRR',</p> <p>b. X': Methyl, Methylen, eine aromatische Gruppe, eine Carbonylgruppe, -OR'', -SR'' oder -NR''R''', und</p> <p>c. R, R', R'' und R''': Wasserstoff, Methyl, Methylen, eine aromatische Gruppe oder eine Carbonylgruppe.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	6.3.2 Verbote
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Verboten ist das Inverkehrbringen von Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, sowie von Bedarfsgegenständen nach Artikel 48 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, die für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind, wenn sie im homogenen Material folgende Werte überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Massengehalt mindestens eines nicht-polymeren PFAS von 0,000025 Prozent (25 ppb); b. einen Massengehalt an der Summe von nicht-polymeren PFAS, einschliesslich derjenigen, die durch die Umwandlung mittels eines Verfahrens nach dem Stand der Technik aus Vorläuferverbindungen entstehen, von 0,000025 Prozent (250 ppb); c. einen Massengehalt an der Summe von nicht-polymeren und polymeren PFAS von 0,005 Prozent (50 ppm).
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

<p>Titel / Frage</p>	<p>Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 1</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>1 Die Verbote nach Ziffer 1.2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen, deren Massengehalt an der Summe von PFOS und ihrer Vorläuferverbindungen den Wert von 0,001 Prozent (10 ppm) nicht übersteigt, soweit die Stoffe und Zubereitungen nicht als Schaumlöschmittel in Schaumfeuerlöschern enthalten sind: bis zum 31. Dezember 2027; b. die Verwendung von Stoffen und Zubereitungen, deren Massengehalt an der Summe von PFOS und ihrer Vorläuferverbindungen den Wert von 0,001 Prozent (10 ppm) nicht übersteigt: bis zum 31. Dezember 2027; c. die Verwendung von PFOS oder ihren Vorläuferverbindungen enthaltenden Schaumlöschmitteln für die in den Absätzen 10 und 11 genannten Verwendungen und bis zu den dort jeweils genannten Daten, wenn die Schaumlöschmittel: <ul style="list-style-type: none"> 1. in wiederbefüllbaren Behältnissen mobiler oder ortsfester Systeme enthalten sind, und 2. einen Massengehalt an der Summe von PFOS und ihrer Vorläuferverbindungen von nicht mehr als 0,001 Prozent (10 ppm) aufweisen. d. das Inverkehrbringen bis zum 31. Dezember 2027 von Gegenständen und deren Bestandteilen, wenn sie folgende Werte nicht überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> 1. einen Massengehalt an der Summe von PFOS und ihrer Vorläuferverbindungen von 0,1 Prozent, berechnet im Verhältnis zu den Massen der jeweils strukturell oder mikrostrukturell verschiedenartigen Bestandteile, welche die Stoffe enthalten, oder 2. im Falle von Textilien oder anderen beschichteten Werkstoffen: 1 µg an der Summe von PFOS und ihrer Vorläuferverbindungen pro Quadratmeter des beschichteten Materials.
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

Titel / Frage	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 Die Verbote nach Ziffer 2.2 gelten nicht für:</p> <p>a.die Verwendung von PFHxS oder ihren Vorläuferverbindungen enthaltenden Schaumlöschmitteln für die in den Absätzen 10 und 11 genannten Verwendungen und bis zu den dort jeweils genannten Daten, wenn die Schaumlöschmittel:</p> <p>1.die Voraussetzungen für die Verwendung nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllen, und</p> <p>2.einen Massengehalt an der Summe von PFHxS und ihrer Vorläuferverbindungen von nicht mehr als den Massengehalt an der Summe von PFOS und ihrer Vorläuferverbindungen aufweisen;</p> <p>b.das Inverkehrbringen von PFHxS oder PFHxS-Vorläuferverbindungen enthaltenden Gegenständen, die vor dem 1. Oktober 2022 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

<p>Titel / Frage</p>	<p>Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 3</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>3 Die Verbote nach Ziffer 3.2 gelten nicht für:</p> <p style="padding-left: 40px;">bbis.C15–C21-PFCA oder ihre Vorläuferverbindungen enthaltende Medizinprodukte nach Buchstabe a Ziffer 1 und 2 sowie Gegenstände nach Buchstabe b, wenn die Medizinprodukte oder Gegenstände vor dem 1. Dezember 2026 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p style="padding-left: 40px;">cbis.C15–C21-PFCA oder ihre Vorläuferverbindungen enthaltende Halbleiter und deren Bestandteile sowie für Stoffe und Zubereitungen, welche für deren Herstellung erforderlich sind, bis zum 31. Dezember 2030, wenn die Halbleiter als Ersatzteile für Elektro- und Elektronikgeräte bestimmt sind, die vor dem 1. Dezember 2026 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p style="padding-left: 40px;">d.alle übrigen Gegenstände und deren Bestandteile, die:</p> <p style="padding-left: 80px;">3.C15–C21-PFCA oder ihre Vorläuferverbindungen enthalten, und vor dem 1. Dezember 2026 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

<p>Titel / Frage</p>	<p>Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 4</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>4 Die Verbote nach Ziffer 3.2 Absatz 1 gelten nicht für:</p> <p style="padding-left: 40px;">c.das Inverkehrbringen und die Verwendung von C9–C14-PFCA, C15–C21-PFCA oder ihren jeweiligen Vorläuferverbindungen enthaltenden Fluorpolymeren zur Dosenbeschichtung von Dosieraerosolen: bis zum 25. August 2028;</p> <p style="padding-left: 40px;">d.die Verwendung von PFOA, C9–C14-PFCA oder ihre jeweiligen Vorläuferverbindungen enthaltenden Schaumlöschmitteln für die in den Absätzen 10 und 11 genannten Verwendungen und bis zu den dort jeweils genannten Daten, wenn die Schaumlöschmittel:</p> <p style="padding-left: 80px;">1.rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind,</p> <p style="padding-left: 80px;">2.in wiederbefüllbaren Behältnissen mobiler oder ortsfester Systeme enthalten sind, und, und</p> <p style="padding-left: 80px;">3.die Stoffe nur als unvermeidliche Verunreinigungen enthalten.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

Titel / Frage	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 5
Artikel Detail / andere Informationen	5 Aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 10
Artikel Detail / andere Informationen	10 Das Verbot nach Ziffer 6.2.3 Buchstabe b gilt nicht für die Verwendung von Schaumlöschmitteln in Schaumfeuerlöschern: bis zum 31. Dezember 2031.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 11
Artikel Detail / andere Informationen	<p>11 Das Verbot nach Ziffer 6.2.3 Buchstabe b gilt nicht für die Verwendung von Schaumlöschmitteln in anderen Anwendungen als Schaumfeuerlöschern bei Ereignissen:</p> <p>a. auf der Schiene, Strasse und zivilen Flugplätzen, in denen brennbare Flüssigkeiten involviert sind: bis zum 31. Dezember 2027;</p> <p>b. auf Militärflugplätzen, in denen brennbare Flüssigkeiten involviert sind: bis zum 31. Dezember 2029;</p> <p>c. in Betrieben und Tanklagern, in denen brennbare Flüssigkeiten involviert sind: bis zum 31. Dezember 2036.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 12
Artikel Detail / andere Informationen	12 Die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige kantonale Behörde kann über die Frist nach Absatz 11 Buchstabe a hinaus die Verwendung von Schaumlöschmitteln bei Ereignissen in Strassen- und Eisenbahntunneln bewilligen, wenn das Schaumlöschmittel vollständig aufgefangen und fachgerecht entsorgt wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 13
Artikel Detail / andere Informationen	13 Das UVEK kann die in Absatz 11 Buchstabe c genannte Frist verlängern. Es berücksichtigt dabei die Verfügbarkeit und Eignung fluorfreier Alternativen, die Verfügbarkeit der für die Umstellung erforderlichen Fachkräfte sowie das Risiko einer Schädigung der Bevölkerung und der Umwelt im Ereignisfall.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 7 Abs. 1 und 2, Abs.3 Bst. bbis, cbis und d, Ziff. 3, Abs. 4 Bst. c und d, Abs. 5 sowie Abs. 10–13, Abs. 14
Artikel Detail / andere Informationen	14 Das Verbot nach Ziffer 6.3.2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Verpackungen und Bedarfsgegenstände, die bis zum 31. Dezember 2027 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 2.5
Artikel Detail / andere Informationen	Pflanzenschutzmittel
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	<p>Allgemeine Bemerkungen zu Anhang 2.5 Es braucht zwingend einen gesamtschweizerisch koordinierten Vollzug (Festlegung der Quarantäneorganismen, Bekämpfungsstrategie und Methode unter Einbezug der betroffenen Bundesämter (BAFU und BLW). Dies im Sinne der Strategie zur Reduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmittel.</p> <p>Generell wäre es nicht im Sinne einer umfassenden Interessensabwägung, wenn allein das Bundesamt für Landwirtschaft über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald sowie in schützenswerten Gebieten entscheiden würde. Das Bundesamt für Umwelt ist, wie im erläuternden Bericht dargelegt, auf jeden Fall in solche Entscheide einzubeziehen.</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass eine Ausweitung von möglichen Ausnahmenbewilligungen zwangsläufig zu mehr Bewilligungsgesuchen führt und dadurch mit einem Mehrbedarf an entsprechenden Personalressourcen bei Bund und Kantonen verbunden ist.</p>

<p>Titel / Frage</p>	<p>Ziff. 1.2 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. e, Abs. 3bis und Abs. 3ter, 1.2 Ausnahmen, Abs. 3</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>3 Kann im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung, der nicht in einem Gebiet nach Absatz 3bis liegt, ein bestimmtes zugelassenes Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen und nicht durch Pflanzenschutzmittel ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, erteilt die zuständige kantonale Behörde in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe d eine Bewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels:</p> <p style="padding-left: 40px;">e.zur Tilgung oder Eindämmung eines Quarantäneorganismus oder eines potenziellen Quarantäneorganismus, der vorwiegend landwirtschaftliche Kulturpflanzen und den produzierenden Gartenbau gefährdet, sofern:</p> <p style="padding-left: 80px;">1.das Bundesamt für Landwirtschaft die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln als geeignete Massnahme im Sinne von Artikel 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV) bestimmt hat, und</p> <p style="padding-left: 80px;">2.der Quarantäneorganismus oder der potenziellen Quarantäneorganismus im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium mit grosser Wahrscheinlichkeit im Wald vorkommt.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung mit Anpassung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	<p>e.zur Tilgung eines Quarantäneorganismus, der vorwiegend landwirtschaftliche Kulturpflanzen und den produzierenden Gartenbau gefährdet, sofern</p> <p style="padding-left: 40px;">2.der Quarantäneorganismus im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium nachgewiesenermassen im Wald vorkommt.</p> <p>Generell sind in der Formulierung von 3bis die Grundstoffe zu ergänzen: "[...] Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffe [...].</p>
<p>Begründung / Bemerkung</p>	<p>Der Schutzstatus des Waldes vor umweltschädlichen Stoffen ist soweit als möglich aufrechtzuhalten. Bei der letzten Anpassung der ChemRRV zugunsten der asiatischen Hornisse wurde explizit darauf hingewiesen, dass diese Ausweitung sehr restriktiv gehandhabt werden sollte. Der Artikel ist somit so anzupassen, dass nur für (explizit genannte) Quarantäneorganismen und nur wenn im Wald nachgewiesen).</p>

Die Voraussetzung für eine Bewilligung, wonach der Quarantäneorganismus oder der potenzielle Quarantäneorganismus im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium mit grosser Wahrscheinlichkeit im betroffenen Gebiet vorkommt, ist eine vage Formulierung. Eine solche Einschätzung ist nie objektiv. Nur der explizite Nachweis eines Quarantäneorganismus im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium im betroffenen Gebiet ist objektiv.

Wir weisen darauf hin, dass das Verwendungsverbot gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV explizit nicht nur Pflanzenschutzmittel umfasst, sondern auch Grundstoffe gemäss der kürzlich revidierten PSMV. Bei den vorgeschlagenen Ergänzungen von Anhang 2.5 ist durchgehend nur von Pflanzenschutzmitteln die Rede. Für die weniger schädlichen Grundstoffe wären diese Ausnahmen somit nicht möglich. Dies scheint nicht im Sinne des Verordnungsgebers zu sein.

Titel / Frage	1.2 Ausnahmen, Abs. 3bis
Artikel Detail / andere Informationen	<p>3bis Zur Tilgung oder Eindämmung eines Quarantäneorganismus oder eines potenziellen Quarantäneorganismus in den nachfolgenden Lebensräumen erteilt die zuständige kantonale Behörde in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstaben a bis c und e und unter Beachtung der Voraussetzungen nach Absatz 3ter eine Bewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen; b.in Riedgebieten oder Mooren, wobei Moore von nationaler Bedeutung ausgenommen sind; c.in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen; d.bei oberirdischen Gewässern: <ul style="list-style-type: none"> 1.für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde: ab der Uferlinie im terrestrischen Teil des Gewässerraums, 2. bei denen der Gewässerraum noch nicht ausgeschieden wurde: ab der Uferlinie bis und mit drei Metern ab Böschungsoberkante, gemessen nach den Vorgaben von Ziff. 1.1 Absatz 1 Buchstabe e.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>3bis Zur Tilgung eines Quarantäneorganismus in den nachfolgenden Lebensräumen erteilt die zuständige kantonale Behörde in.....</p> <p>Generell sind in der Formulierung von 3bis die Grundstoffe zu ergänzen: "[...] Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffe [...]."</p>
Begründung / Bemerkung	<p>Siehe Begründung Ziff. 1.2 Abs. 3</p> <p>Gemäss den Ausführungen im Erläuterungsbericht (Seite 4 oben) ist in sensiblen Lebensräumen die Bekämpfung von Quarantäneorganismen bei Vorliegen überwiegender Interessen schon heute zulässig (ausser in Mooren nationaler Bedeutung). Eine weitere explizite Ausnahmemöglichkeit in der ChemRRV ist somit überflüssig beziehungsweise ist als Überregulierung zu bezeichnen.</p>

Titel / Frage	1.2 Ausnahmen, Abs. 3ter
Artikel Detail / andere Informationen	<p>3ter Eine Bewilligung nach Absatz 3bis darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. Das nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV) zuständige Bundesamt hat den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln als geeignete Massnahme im Sinne von Artikel 13 PGesV bestimmt.</p> <p>b. Der Quarantäneorganismus oder der potenzielle Quarantäneorganismus kommt im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium mit grosser Wahrscheinlichkeit im betroffenen Gebiet vor.</p> <p>c. Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels kann nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten.</p> <p>d. Für die Bekämpfung wird dasjenige Pflanzenschutzmittel angewendet, welches die Umwelt am wenigsten belastet.</p> <p>e. Für Lebensräume nach Absatz 3bis Buchstaben a und d ist zusätzlich zu prüfen, ob die Auswirkungen der Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf die Schutzziele des betroffenen Gebiets und der Nutzen für die Tilgung oder die Eindämmung des Quarantäneorganismus oder des potenziellen Quarantäneorganismus in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>b. Der Quarantäneorganismus kommt im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium nachgewiesenermassen im betroffenen Gebiet vor.</p> <p>Generell sind in der Formulierung von 3ter die Grundstoffe zu ergänzen: "[...] Pflanzenschutzmittel oder Grundstoffe [...]."</p>
Begründung / Bemerkung	<p>Siehe Begründung Ziff. 1.2 Abs. 3</p> <p>Die Voraussetzung für eine Bewilligung, wonach keine umweltverträglicheren Massnahmen verfügbar sein dürfen (Anhang 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3ter Bst. c), ist in der Praxis beim Vorliegen einer expliziten Ausnahmeregelung fragwürdig. In der Regel sind umweltverträglichere Methoden aufwendiger und so wird der PSM-Einsatz unter dem Schlagwort "Verhältnismässigkeit" die Methode der Wahl. Wenn die explizite Möglichkeit von Ausnahmen besteht, ist der Druck für die Erteilung der Ausnahmen in der Praxis extrem hoch.</p>

Damit wird das Verbot faktisch ausgehöhlt.

Die beschriebene Güterabwägung ist kaum möglich, weil die Auswirkungen der PSM-Anwendung unterschiedlich exakt beurteilt werden können. Während die Auswirkungen der PSM-Anwendung auf die Schutzziele naturgemäss nicht exakt eruiert und in Franken beziffert werden können (Wirkungsketten sind nicht vollständig bekannt, Abbauprodukte und ihre Wirkung sind nicht bekannt, Naturwerten wird selten ein monetärer Wert zugeschrieben), wird der Nutzen für die Tilgung des entsprechenden Organismus beziehungsweise für die davon abhängige landwirtschaftliche Nutzung mit genauen Zahlen dargelegt. Umso wichtiger ist ein gesamtschweizerisch koordinierter Vollzug.

Weiter weisen wir darauf hin, dass das Verwendungsverbot gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV explizit nicht nur Pflanzenschutzmittel umfasst, sondern auch Grundstoffe gemäss der kürzlich revidierten PSMV. Bei den vorgeschlagenen Ergänzungen von Anhang 2.5 ist durchgehend nur von Pflanzenschutzmitteln die Rede. Für die weniger schädlichen Grundstoffe wären diese Ausnahmen somit nicht möglich. Dies scheint nicht im Sinne des Verordnungsgebers zu sein.

Titel / Frage	1.2 Ausnahmen, Abs. 3quater
Artikel Detail / andere Informationen	Abs. 3quater Bisheriger Abs. 3bis
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 1.3, Dokumentationspflicht und Berichterstattung, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Personen, welche über eine Bewilligung nach Ziffer 1.2 Absatz 3 oder 3bis verfügen, müssen die Angaben nach Absatz 2 für die einzelnen Anwendungen dokumentieren und der zuständigen Behörde jeweils bis am 31. Dezember melden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 1.3, Dokumentationspflicht und Berichterstattung, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 Die zuständige Behörde erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die im Vorjahr erfolgte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Ziffer 1.2 Absatz 3 und 3bis. Sie stellt diesen Bericht mit den folgenden Angaben dem BAFU jeweils per 28. Februar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.Zweck der Bekämpfung und bekämpfte Quarantäneorganismen oder potenzielle Quarantäneorganismen; b.Handelsname und Nummer der eidgenössischen Zulassung der angewendeten Pflanzenschutzmittel; c.die in den angewendeten Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe und deren Konzentration; d.Menge der angewendeten Pflanzenschutzmittel und Art der Anwendung; e.Anwendungsdaten und -orte sowie Grösse der behandelten Flächen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Neutrale Haltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 2.6
Artikel Detail / andere Informationen	Dünger
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 1 Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Als Kalkungsmittel gelten alle für den Wald geeigneten natürlichen Kalkdünger gemäss PFC 2, insbesondere Dolomitgesteinsmehl sowie silikatische und basaltische Gesteinsmehle.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Der Einsatz von Kalkungsmitteln im Wald hat gemäss Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. c die Regenerierung der Bodenfunktionen und Erhaltung der Waldgesundheit auf tiefgründig versauerten Böden zum Zweck. Die vorgeschlagene Beschränkung der Kalkungsmittel auf Gesteinsmehle resp. der Ausschluss reaktiver Kalkdünger ist für die Erreichung dieses Ziels wegen der besseren Bodenveträglichkeit sinnvoll.

Titel / Frage	Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 und Abs. 4, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 In Abweichung vom Verbot nach Ziffer 3.3.1 Absatz 5 und unter Vorbehalt von Ziffer 3.3.1 Absätze 1–4 kann die Anwendung von Düngern im Wald und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung ausserhalb von Grundwasserschutzzonen bewilligt werden (Art. 4–6) für:</p> <p style="padding-left: 40px;">c. die Verwendung von Kalkungsmitteln zum Zwecke der Regenerierung der Bodenfunktionen und Erhaltung der Waldgesundheit auf tiefgründig versauerten Böden.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 und Abs. 4, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	<p>3 Von der Bewilligung zur Verwendung von Kalkungsmitteln nach Absatz 2 Buchstabe c ausgenommen ist die Verwendung in folgenden Gebieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) einschliesslich ökologisch ausreichender Pufferzone; 2. Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18b NHG; 3. schutzwürdige Lebensräume nach Artikel 18 Absatz 1 bis NHG, in denen schützenswerte Lebensraumtypen nach Anhang 1 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vorkommen; 4. Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG); 5. sehr saure Waldgesellschaften; 6. Gebiete, die in den kantonalen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften gemäss Artikel 20 Absatz 2 WaG als Vorranggebiete der Biodiversität ausgeschieden wurden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	<p>Die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; 814.12) verlangt in Art. 1 die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und definiert diese in Art. 2 u.a. als den für seinen Standort typischen Bodenaufbau, typische Vielfalt, Biomasse und Aktivität der Bodenorganismen und typische organische Bodensubstanz. Mit dem Ausschluss von natürlicherweise sehr sauren Waldgesellschaften in Ziff. 3.3.2 Abs. 3 Ziff. 5, d.h. von Wäldern auf natürlicherweise sehr sauren, kalkfreien Böden, wird diesem Gesetzesauftrag Rechnung getragen. Diese speziellen Böden und die für sie typischen Waldgesellschaften können damit geschont werden.</p>

Titel / Frage	Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 und Abs. 4, Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Die Verwendung von Kalkungsmittel gemäss Absatz 2 Buchstabe c darf nur zwischen Mitte August und Ende November erfolgen und nur, sofern der Waldboden nicht mit Schnee bedeckt ist. Die ausgebrachte Menge des Kalkungsmittels darf das Höchstmass von 3 Tonnen pro Hektare nicht überschreiten.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziffer 3.3.3, Berichterstattung
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Die zuständige Behörde erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die im Vorjahr erteilten und nicht erteilten Ausnahmegewilligungen zur Anwendung von Kalkungsmitteln im Wald nach Ziffer 3.3.2 Absatz 2 Buchstabe c. Sie stellt diesen Bericht mit den folgenden Angaben dem BAFU jeweils per 28. Februar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.Lage, Grösse, Typ der Waldgesellschaft und Versauerungszustand des Bodens des betroffenen Waldperimeters; b.Gründe für die Annahme oder die Ablehnung des Gesuchs für die ausnahmsweise Anwendung eines Kalkungsmittel; c.Anwendungsdaten und Art der Ausbringung; d.Typ und Menge des ausgebrachten Kalkungsmittels.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Änderung anderer Erlasse
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Art. 41 c Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese Pflanzen nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Vorbehalten bleiben Anwendungsbewilligungen nach Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005; Artikel 6 des GSchG ist zu beachten.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Siehe Rückmeldung zu Art. 4 Bst. c und d.

<p>Titel / Frage</p>	<p>2. Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018, Art. 100 Abs. 3bis</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>3bis Beabsichtigt das BLW, für die Tilgung oder die Eindämmung eines Quarantäneorganismus oder eines potenziellen Quarantäneorganismus die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels als Massnahme in Lebensräumen nach Anhang 2.5 Absatz 3bis Buchstaben a–d der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 zu bestimmen, so entscheidet es mit Zustimmung des BAFU.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

<p>Titel / Frage</p>	<p>3. Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, Art. 2 Bst. a Ziff. 7</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind: a. die folgenden mit Chemikalien behandelten oder Chemikalien enthaltenden Produkte: 7. Bedarfsgegenstände, welche die Anforderungen nach Anhang 1.16 Ziffer 6.3.2 ChemRRV nicht erfüllen,</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

<p>Titel / Frage</p>	<p>Erläuternder Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) – Industriechemikalien</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

Titel / Frage	Erläuternder Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) – Anhang Pflanzenschutzmittel
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Erläuternder Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) – Dünger
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	